

Allgemeinverfügung

über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 6 Hessischem Ladenöffnungsgesetz v. 23. November 2006 (GVBL. II 513-1375).

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten wird anlässlich der Veranstaltung „1. Obervellmarer Oktoberfest“ das Offenhalten von Verkaufsstellen für den im § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich

am Sonntag, 21. Oktober 2018
in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr

freigegeben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Bereich Holländische Str. (ab Bodenweg) und August-Bebel-Str. (bis Kreuzung Alte Hauptstr.)

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Vellmar www.vellmar.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Vellmar, 08. Oktober 2018

Magistrat der Stadt Vellmar


Hans-Georg Trust
Erster Stadtrat